

Geschäftsordnung

des Berufsbildungsausschusses beim Bundesamt für Soziale Sicherung
vom 1. Mai 2022

Der gemäß § 77 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes eingerichtete Berufsbildungsausschuss beim Bundesamt für Soziale Sicherung als zuständige Stelle gibt sich gemäß § 80 des Berufsbildungsgesetzes nachfolgende Geschäftsordnung:

§ 1 Grundsatz

Errichtung, Beschlussfähigkeit und Aufgaben des Berufsbildungsausschusses richten sich nach dem Berufsbildungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Mitgliedschaft und Stellvertretung

(1) Die Mitgliedschaft ist ehrenamtlich und nicht übertragbar. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der zuständigen obersten Bundesbehörde für die Dauer von vier Jahren berufen. Sie sind an Weisungen nicht gebunden.

(2) Die (stellvertretende) Mitgliedschaft im Berufsbildungsausschuss beginnt mit der Berufung und endet mit dem Ablauf der Amtsdauer. Die (stellvertretenden) Mitglieder können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten von der zuständigen obersten Bundesbehörde aus wichtigem Grund abberufen werden. Sie können durch schriftliche Erklärung gegenüber der obersten Bundesbehörde ihr Amt niederlegen. Die an die Stelle ausgeschiedener (stellvertretender) Mitglieder tretenden neuen (stellvertretenden) Mitglieder werden für die restliche Amtsdauer berufen.

(3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds tritt bis zur Neuberufung des nachfolgenden Mitglieds ein von der jeweiligen Gruppe zu bestimmendes stellvertretendes Mitglied an dessen Stelle.

(4) Im Falle der Verhinderung eines Mitglieds gilt Abs. 3.

§ 3 Vorsitz

(1) Die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses wählen in getrennten Wahlgängen aus ihrer Mitte ein vorsitzendes und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied. Vorsitzendes und stellvertretendes vorsitzendes Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(2) Die Wahl wird mit verdeckten Stimmzetteln vorgenommen; eine offene Abstimmung ist zulässig, wenn niemand widerspricht. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen von keinem Mitglied erreicht, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhält; hierbei zählen Stimmenthaltungen nicht mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) Der Vorsitz wechselt jeweils zum 1. Januar jeden Jahres.

(4) Scheidet das vorsitzende oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied vorzeitig aus, so ist umgehend der jeweilige Nachfolger / die jeweilige Nachfolgerin zu wählen.

§ 4 Einberufung der Sitzung

(1) Der Ausschuss tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen. Der Berufsbildungsausschuss muss zusammentreten, wenn dies ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der zu beratenden Gegenstände verlangt. Zeitpunkt und Ort der jeweiligen Sitzung setzt das vorsitzende Mitglied im Einvernehmen mit dem stellvertretend vorsitzenden Mitglied fest. Der Sitzungsbeginn ist so zu legen, dass alle Gruppen vor Eintritt in die gemeinsame Beratung Gelegenheit zu getrennten Vorbesprechungen haben. Die Vorbesprechungen sind Bestandteile der Sitzung.

(2) Das vorsitzende Mitglied lädt schriftlich mindestens vier Wochen – in eiligen Fällen zwei Wochen – vor dem Sitzungstermin unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung und der Beratungsunterlagen zu den Sitzungen ein. Die stellvertretenden Mitglieder sind über den Sitzungstermin nachrichtlich zu informieren und erhalten die vorläufige Tagesordnung und die Beratungsunterlagen zur Kenntnis. Mitglieder, die am Erscheinen verhindert sind, teilen dies unverzüglich dem vorsitzenden Mitglied mit. Für das verhinderte Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied nach Maßgabe des § 2 Absätze 3 und 4 eingeladen.

(3) Die vorläufige Tagesordnung wird vom vorsitzenden Mitglied im Einvernehmen mit dem stellvertretenden vorsitzenden Mitglied aufgestellt. Hierbei sind Anregungen aus der Mitte des Berufsbildungsausschusses und der zuständigen Stelle zu berücksichtigen, wenn deren Inhalt zur Vorbereitung auf die Sitzung ausreichend umschrieben ist. Über die vom Berufsbildungsausschuss als vertraulich bezeichneten Angelegenheiten sind die Mitglieder zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Berufsbildungsausschuss bestehen.

§ 5 Durchführung der Sitzung

(1) Die Sitzungen des Berufsbildungsausschusses sind grundsätzlich nicht öffentlich. Im Einzelfall kann der Ausschuss die Öffentlichkeit der Sitzung beschließen. Die zuständige Stelle nimmt regelmäßig, an den Sitzungen des Berufsbildungsausschusses, auch wenn diese nicht öffentlich sind, teil. Im Einzelfall kann der Ausschuss Sachverständige bzw. Sachkundige zur Beratung in der Sitzung hinzuziehen, sofern die Mehrheit der Mitglieder damit einverstanden ist.

(2) Das vorsitzende Mitglied, im Falle dessen Verhinderung das stellvertretende vorsitzende Mitglied, eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sind beide verhindert, benennt die Gruppe, die das vorsitzende Mitglied stellt, eine(n) Sitzungsleiter/in.

(3) Nach Eröffnung der Sitzung beschließt der Berufsbildungsausschuss die endgültige Tagesordnung. Tagesordnungspunkte, die von Mitgliedern bzw. der zuständigen Stelle kurzfristig zur Aufnahme auf die endgültige Tagesordnung vorgeschlagen werden, sind von diesen kurz zu erläutern.

(4) Über jede Sitzung fertigt die Geschäftsstelle eine Ergebnisniederschrift, die vom sitzungsleitenden Mitglied und der Geschäftsstelle zu unterzeichnen ist. Nimmt die zuständige Stelle an der Sitzung teil, wird die Niederschrift von ihr in ihrer Eigenschaft als Geschäftsstelle des Berufsbildungsausschusses erstellt. Die Niederschrift wird den Mitgliedern und den stellvertretenden Mitgliedern des Berufsbildungsausschusses zeitnah, mindestens nach Ablauf von 3 Monaten übersandt. Die Niederschrift wird in der nächstfolgenden Sitzung beschlossen.

§ 6 Beschlussfassung

(1) Der Berufsbildungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche (ggf. stellvertretenden) Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind. Auf Antrag eines Stimmberechtigten ist geheim abzustimmen.

(2) An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die das persönliche Interesse einzelner (stellvertretender) Mitglieder unmittelbar berühren, dürfen diese nicht teilnehmen. Die Betroffenen teilen dies dem/der Vorsitzenden unaufgefordert mit.

(3) Die Lehrkräfte haben nur bei Beschlüssen zu Angelegenheiten der Berufsausbildungsvorbereitung und Berufsausbildung Stimmrecht, soweit sich die Beschlüsse unmittelbar auf die Organisation der schulischen Berufsausbildung auswirken.

(4) Der Berufsbildungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(5) Zur Wirksamkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand bei der Einberufung des Berufsbildungsausschusses bezeichnet ist, es sei denn, dass er mit Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmberechtigten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt wird.

(6) In eiligen Fällen kann ein Beschluss auch schriftlich herbeigeführt werden. Hierzu muss die Vorlage allen Mitgliedern übersandt werden. Der Versand der Beschlussvorlage erfolgt über das vorsitzende Mitglied durch die Geschäftsstelle. Die Vorlage gilt am dritten Tage nach Absendung als zugegangen. Wird die Vorlage per E-Mail oder Fax versendet, gilt das im Sendeprotokoll ausgewiesene Datum. Die Vorlage

muss einen Beschlussvorschlag und eine Frist enthalten, innerhalb der eine wirksame Stimmabgabe erfolgen kann. Die Frist zur Stimmabgabe wird vom vorsitzenden Mitglied im Einvernehmen mit dem stellvertretend vorsitzenden Mitglied bestimmt. Die Stimmabgabe hat schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle zu erfolgen. Nach Ablauf der Frist zur Stimmabgabe teilt die Geschäftsstelle den Mitgliedern des Berufsbildungsausschusses das Ergebnis der Abstimmung mit. Als Beschlussdatum gilt der letzte zur Stimmabgabe mögliche Tag. Erhebt ein stimmberechtigtes Mitglied gegen das schriftliche Verfahren innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der Vorlage bei der Geschäftsstelle Einspruch, so ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung zu beraten und zu beschließen. In der Vorlage muss auf die Möglichkeit des Einspruchs hingewiesen werden.

§ 7 Entschädigung

Für bare Auslagen und für Zeitverlust wird den Mitgliedern, im Vertretungsfall den stellvertretenden Mitgliedern, eine angemessene Entschädigung gezahlt, soweit eine solche nicht von anderer Seite gewährt wird. Die Höhe der Entschädigung wird von der zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Bundesbehörde festgesetzt.

§ 8 Unterausschüsse

(1) Der Berufsbildungsausschuss kann Unterausschüsse bilden. Die Unterausschüsse setzen sich grundsätzlich aus den gleichen Gruppen und im selben Verhältnis wie der Berufsbildungsausschuss zusammen. Ihnen dürfen auch Nichtausschussmitglieder angehören. Die zuständige Stelle hat das Recht, an den Sitzungen der Unterausschüsse teilzunehmen.

(2) Die Unterausschüsse haben die ihnen vom Berufsbildungsausschuss zugewiesenen Fragen zu beraten und die Ergebnisse ihrer Beratung in Form eines begründeten Beschlussvorschlages dem Berufsbildungsausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen.

(3) Das vorsitzende und das stellvertretende vorsitzende Mitglied des Berufsbildungsausschusses sind von den Sitzungsterminen der Unterausschüsse zu unterrichten und berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen.

(4) Im übrigen gelten § 2 Absatz 4 bis § 7 entsprechend.

§ 9 Geschäftsführung

Die Geschäfte des Berufsbildungsausschusses und seiner Unterausschüsse werden in Abstimmung mit dem alternierenden vorsitzenden Mitglied, von der zuständigen Stelle geführt.

§ 10 Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann durch Beschluss der Mehrheit der Mitglieder des Berufsbildungsausschusses geändert werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 7. November 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 9. Mai 2012 außer Kraft.